

Bebauungsplan He 31

in der Ortschaft Hersel

Stand: 07.04.2020

Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wurden neben den Investor die betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Hierbei handelte es sich um:

- LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Rhein - Sieg - Kreis
- Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V
- NABU
- BUND

Innerhalb des Zeitraums der Beteiligung wurde seitens des Investors das Einvernehmen zu der zu erarbeitenden Planung signalisiert. Eine schriftliche Stellungnahme wurde ebenfalls abgegeben.

Innerhalb der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan sind insgesamt 4 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen der Stadt Bornheim sind nachstehend aufgeführt.

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit/ Investor, Schreiben vom 03.03.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

2. Stellungnahmen der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die dazu gehörenden Stellungnahmen der Stadt werden nachfolgend jeweils separat dargestellt:

2.1 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 27.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Ausführungen der Belange der Bodendenkmalpflege werden zur Kenntnis genommen.

Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 13 werden wie folgt geändert:

Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten müssen gemäß „ 29 abs. 1 DSchG NW übernommen werden. Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bornheim und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.

Der Satz:

„Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NW)“

wird nicht exakt in die textlichen Festsetzungen übernommen, da hier das DSchG NW ausreichend Regelungsinhalt hat, und daher eine Wiederholung dieses Regelungsinhaltes mit Verpflichtung durch den Vorhabenträger auf Ebene der textlichen Festsetzungen nicht notwendig ist.

Beschluss:

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

2.2 Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 10.12.2019

Stellungnahme Stadt Bornheim:

1. Amt für Umwelt und Naturschutz

Die textlichen Festsetzungen werden unter Hinweise Punkt 4. Altablagerung entsprechend geändert. Das „Amt für Technischen Umweltschutz“ wird gegen „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ ersetzt.

2. Natur-, Landschafts- u. Artenschutz

2.1 Hinweis Lampen

Der § 9 Abs. 1 BauGB enthält keine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von bestimmten Modellen von Lampen. Somit kann die Anregung nicht in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.

2.2 Hinweis zum Monitoring

Alle notwendigen Maßnahmen werden auf den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen, also in nahem räumlichem Zusammenhang zum Plangebiet, umgesetzt. Alle Maßnahmen zum Artenschutz werden als CEF - Maßnahmen durchgeführt. Die durchzuführenden Maßnahmen haben sich bei anderen Planverfahren als erfolgreich erwiesen, so dass hier kein populationsbezogenes Monitoring notwendig ist. Die Umsetzung der Maßnahmen wird dokumentiert (maßnahmenbezogenes Monitoring).

2.3 Hinweis zum Amt für Umwelt- und Naturschutz

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises wird über den erfolgten Satzungsbeschluss unterrichtet.

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz wurde an der Planung und wird an der Umsetzung von Seiten des vom Investor beauftragten Büros beteiligt

Beschluss:

Der Anregung zu 1. wird gefolgt.

Der Anregung zu 2.1 wird nicht gefolgt.

Die Anregungen zu 2.2 und 2.3 werden zur Kenntnis genommen.

2.3 Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V., Schreiben vom 28.12.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Allgemeines Planverfahren

Die Stellungnahme zum Allgemeinen Planverfahren wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich

Die Stellungnahme zum Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich wird zur Kenntnis genommen.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung wird zur Kenntnis genommen.

3. Neue Festsetzungen für das Bebauungsgebiet

3.1 Lampen

Der § 9 Abs. 1 BauGB enthält keine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von bestimmten Modellen von Lampen. Somit kann die Anregung nicht in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.

3.2 problematische Bodenverhältnisse

Die Stellungnahme zu den problematischen Bodenverhältnissen wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahmen zum allgemeinen Planverfahren, zu 1., zu 2. und zu 3.2 werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zu 3.1 wird nicht gefolgt.

2.4 NABU, Schreiben vom 13.12.2019

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Allgemeines Planverfahren

Die Stellungnahme zum Allgemeinen Planverfahren wird zur Kenntnis genommen.

Eingriff in Natur und Landschaft

1. Aufwertungsmaßnahmen

In der 1. Änderung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages unter Punkt 1.3. Methode werden zur Eingriffsregelung folgende Aussagen getätigt:

Mit Einführung der Eingriffsregelung in das Landschaftsgesetz NRW 1981 wurden Standards und Verfahrensweisen zur Ermittlung und Bewertung von Eingriff und Kompensation entwickelt, die zur Vereinfachung beitragen und bei ähnlichen Eingriffen (Art und Umfang) zu vergleichbaren Kompensationsumfängen führen sollen. Für NRW wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein - Westfalen (LANUV 2008) ein vereinfachtes Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung entwickelt, welches in diesem Fachbeitrag angewandt wird.

Nach diesem Bewertungsschema ist der Wert des Ausgangsbiotopes gemäß Biotoptypen-Code mit dem Wert 4 anzusetzen. Bei der Forderung, diesen Wert mit mindestens 5 zu bewerten, kann es sich nur um eine subjektive Einschätzung handeln.

Die Aufwertung um zwei Wertstufen für Abgrabungsflächen mit alleiniger (Folge-) Nutzung Biotop- und Artenschutz erfolgt erst mit der Sicherung dieser Flächen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan He 31. Somit ergibt sich anschließend ein Wert von 6.

2. Beweidungskonzept

Das Beweidungskonzept wurde entsprechend des Anwenderhandbuches zum Vertragsnaturschutz erarbeitet und dient unter anderen dem Erhalt der für Bodenbrüter begünstigten Offenlandstrukturen. Da eine Beweidung heute schon auf Teilflächen stattfindet und sich hierdurch keine erkennbaren Nachteile ergeben haben, wird der Anregung die natürliche Beweidung durch eine mechanische Mahd mit anschließendem Abtransport zu ersetzen nicht gefolgt.

3. Soll-Berechnung

Das bei der Soll - Berechnung die negativen Auswirkungen einer zukünftigen Bebauung nicht berücksichtigt werden, kann nicht nachvollzogen werden, siehe hierzu die Tabelle im Kapitel 5.2.2. Biotopwertermittlung Soll - Zustand der 1. Ergänzung der 1. Änderung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu diesem Bebauungsplan.

4. sonstigen Flächen

Vom Eingebenden wird dargestellt, dass die an die Bebauung angrenzenden sonstigen Flächen ihren natürlichen Wert verlieren. Es wird davon ausgegangen, dass nur Flächen innerhalb des Plangebietes gemeint können. Da nicht dargestellt wird worauf sich der Wertverlust bezieht, kann hierzu keine Abwägung erfolgen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

5. funktionserhaltenden Maßnahmen

Wie schon zur Stellungnahme zum 13.12.2019 beschrieben wurden für Feldlerche, Schwarzkehlchen und Feldschwirl sowie Kreuz- und Wechselkröte und Zauneidechse Vermeidungs-, Minderungs- und funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt.

Für die übrigen Arten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden, da die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 nicht eintreten und der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen ist.

Bautätigkeiten

Die Ausführungen zu den Bautätigkeiten werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beginn der Verlagerung des Biotops in Abstimmung mit dem Rhein - Sieg - Kreis erfolgte und mit dem Ziel, dass die Maßnahmen schon im Frühjahr 2020 greifen.

Lampen, Glasflächen etc.

Der § 9 Abs. 1 BauGB enthält keine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von bestimmten Modellen von Lampen sowie zur Ausführung von Glasflächen, Entwässerungen, Schächten und Straßenquerungen. Somit kann die Anregung nicht in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.

Biodiversität, Flächenverbrauch

Die Darstellungen zur Biodiversität oder biologischen Vielfalt und zum Flächenverbrauch werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bebauungsplanverfahren zum He 28 ein separates Verfahren und daher kein Bestandteil im Rahmen dieser Abwägung ist.

Hinsichtlich des Flächenverbrauchs wird drauf verwiesen, dass es sich bei dem Bebauungsplangebiet um einen ehemalige Abgrabung handelt wodurch wertvoller natürlicher Ackerboden geschont wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme zum allgemeinen Planverfahren, zu 3. bis 5. sowie zur Bautätigkeit und zur Biodiversität, Flächenverbrauch wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zu 1. und 2. sowie zu Lampen, Glasflächen etc. wird nicht gefolgt.